

*In der Fassung vom 04.12.2001 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 294 vom 07.12.2001)*

Änderungen:

1. *Nachtrag vom 07.10.2002; in Kraft getreten am 01.01.2002 (Mitteilungsblatt Seite 190 vom 11.10.2002)*
2. *Nachtrag vom 02.12.2003; in Kraft getreten am 01.01.2004 (Mitteilungsblatt Seite 403 vom 05.12.2003)*
3. *Nachtrag vom 10.03.2004; in Kraft getreten am 13.03.2004 (Mitteilungsblatt Seite 57 vom 12.03.2004)*
4. *Nachtrag vom 18.10.2005; in Kraft getreten am 22.10.2005 (Mitteilungsblatt Seite 111 vom 21.10.2005)*
5. *Nachtrag vom 08.12.2005; in Kraft getreten am 17.12.2005 (Mitteilungsblatt Seite 140 vom 16.12.2005)*

**Satzung**  
**der Gemeinde Tarp**  
**über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde darf sich Namen und Anschriften von Hundehaltern, die im Rahmen eines Verfahrens nach der Gefahrhundeverordnung bzw. nach dem

Gefährhundegesetz vom Ordnungsamt des Amtes Oeversee erhoben wurden, von dem Ordnungsamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuerveranlagung weiterverarbeiten.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und voll nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (5) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Hundesteuer.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

#### **§ 5**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	40,00 €
für den 2. Hund	70,00 €
für den 3. Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund erhöht sich die Steuer um jeweils 40,00 €	

- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer je Hund 600,00 € im Kalenderjahr.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Zur Bestimmung der Hunderasse ist der Abstammungsnachweis vorzulegen. Liegt ein Abstammungsnachweis nicht vor, ist eine tierärztliche Bescheinigung, ein Impfpass oder Heimtierausweis mit den betreffenden Angaben

vorzulegen. Bei Kreuzungen erfolgt die Zuordnung zu einer Rasse über das äußere Erscheinungsbild des Hundes (Phänotyp). In Zweifelsfällen ist ein Gutachten von einem dafür zugelassenen Tierarzt vorzulegen. Das Gutachten ist vom Halter – auf dessen Kosten – in Auftrag zu geben.

(4) Unabhängig von der Rasse gelten als gefährlich ferner:

- a) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
- d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 4 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 3 oder Absatz 4 a) handelt, kann die Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen. Die Gemeinde kann von den Rechtsfolgen der Absätze 3 oder 4 auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund eines tierärztlichen Gutachtens nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

(5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von
  - a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - b) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - d) Hunden von sozial Bedürftigen. Die Entscheidung hierfür trifft im Einzelfall der gemeindliche Finanzausschuß.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe auch angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

### **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hund der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

### **§ 8 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
- 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- 6. Blindenführhunden;

7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

### **§ 9**

#### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

### **§ 10**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, wenn diese Personen bei ihrer Ankunft die Hunde besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

### **§ 11**

#### **Meldepflichten**

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die außerhalb befriedeten Besitztums vom Hund am Halsband zu tragen sind.  
Die Verpflichtung hierfür obliegt der Hundehalterin/dem Hundehalter, die/der bei Verlust der Hundesteuermarke unverzüglich auf ihre/seine Kosten für Ersatz sorgen muss.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
  
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.08.1992, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 04.12.2000 außer Kraft.

Tarp, den 04.12.2001

GEMEINDE TARP  
DER BÜRGERMEISTER

Gez. Erichsen